

Fachschule für Sozialpädagogik praxisintegriert (3 BKSPIT)

I. Ausbildungsziel

Die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) befähigt dazu, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Bereichen selbstständig und eigenverantwortlich als Erzieherin oder Erzieher tätig zu sein. Die Schule vermittelt gemeinsam mit der Ausbildungseinrichtung die hierzu erforderliche berufliche Handlungskompetenz. Darüber hinaus führt sie die Allgemeinbildung weiter und ermöglicht durch Zusatzunterricht und eine Zusatzprüfung den Erwerb der Fachhochschulreife.

II. Aufnahmevoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) sind:

1. der Realschulabschluss, die Fachschulreife oder das Versetzungszeugnis in die Klasse oder Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums, in die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 eines Gymnasiums im achtjährigen Bildungsgang

und

2. der erfolgreiche Abschluss des Berufskollegs für Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Vorbildung eines anderen Bundeslandes **oder** ein Berufsabschluss als Kinderpfleger/-in oder eine gleichwertige im Hinblick auf die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik einschlägige berufliche Qualifizierung **oder** die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft **und** jeweils ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung, das zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist **oder** eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule **sowie** ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung **oder** eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule, wenn das Wahlfach *Pädagogik und Psychologie* besucht wurde **sowie** ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung **oder** eine mindestens zweijährige kontinuierliche Tätigkeit als Tagesmutter mit mehreren Kindern (über Pflegeurlaub zugelassen); wird eine Tätigkeit als Tagesmutter lediglich in Teilzeitform nachgewiesen, verlängert sich die Mindestfrist, ab der die Berechtigung zum Besuch der Fachschule eintritt, entsprechend **und** ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung **oder** eine mindestens zweijährige Tätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung, wobei auch ein freiwilliges soziales Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst in einer Kindertageseinrichtung anteilig angerechnet werden kann **oder**

eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung **und** ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung **oder** die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren **und** ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung **sowie** der Nachweis eines Vertrages zwischen einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Kindertageseinrichtung und dem Bewerber über die praktische Ausbildung nach den Vorschriften der Ausbildungsverordnung.

Zusätzlich sind bei ausländischen Bildungsnachweisen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

III. Aufnahmeverfahren

Der Aufnahmeantrag ist an das Sekretariat der Schule zu richten. Der Termin, bis zu dem der Aufnahmeantrag eingegangen sein muss, ist jeweils der **erste März** eines Jahres für die Aufnahme zum kommenden Schuljahr. Der Aufnahmetermin wird in der örtlichen Presse bekannt gegeben.

Zur Anmeldung sind einzureichen:

1. Vollständig ausgefüllter Aufnahmeantrag,
2. Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg,
3. beglaubigte Abschriften oder Fotokopien der oben genannten Zeugnisse,
4. beglaubigte Kopie des Nachweises über eine evtl. ausgeübte Berufstätigkeit oder eines Praktikums,
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls an welcher Fachschule für Sozialpädagogik die Bewerberin bereits früher ohne Erfolg an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen hat,
6. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls an welchen Fachschulen für Sozialpädagogik die Bewerberin sich in diesem Jahr noch beworben hat,
7. ein Passbild und
8. bei Minderjährigkeit die Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
9. Bestätigung der Praxisstelle zum Ausbildungsvertrag.

Bitte reichen Sie Zeugnisse und alle oben genannten amtlichen Bescheinigungen nur als **beglaubigte Kopie** ein, da eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht erfolgt.

IV. Abschlussprüfung

- eine schriftliche Prüfung
- eine Facharbeit mit Kolloquium
- mindestens eine mündliche Prüfung

Der Erwerb der Fachhochschulreife ist durch den Besuch des Zusatzunterrichts in Mathematik und durch eine Zusatzprüfung in Deutsch, Englisch und Mathematik möglich.

V. Ausbildungskosten

Es besteht Schulgeld- und Lernmittelfreiheit.

Studentenafel
Fachschule für Sozialpädagogik praxisintegriert (3 BKSPIT)
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtbereich	3 BKSP 1	3 BKSP 2	3 BKSP 3
1.1. Fächer			
Religionslehre/Religionspädagogik	2	1	1
Deutsch	1	2	1
Englisch ¹	1	2	1
1.2. Handlungsfelder			
Berufliches Handeln fundieren	2,5	2,5	2,5
Erziehung und Betreuung gestalten	2,5	2	3
Bildung und Entwicklung fördern I	2	2,5	2
Bildung und Entwicklung fördern II	4,5	3	3
Unterschiedlichkeit und Vielfalt leben	2	2	2
Zusammenarbeit gestalten und Qualität entwickeln	1	1	2
2. Wahlpflichtbereich	2	2	2
Musik/Rhythmik			
Sport- und Bewegungspädagogik			
Weitere fachliche Inhalte			
	<hr/> 20,5	<hr/> 20	<hr/> 19,5
3. Pflichtbereich (Praxis)			
Sozialpädagogisches Handeln (mind. 2000 Stunden)	650	650	700
4. Wahlbereich			
4.1 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife			
Mathematik	2	2	2
Englisch	1	-	1
4.2 weitere Wahlfächer			

¹ Maßgebendes Fach nur für den Erwerb der Fachhochschulreife. Anstelle von Englisch kann für Schülerinnen und Schüler, die nicht den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, das Fach Französisch im Pflichtbereich angeboten werden. Wird Englisch und Französisch im Pflichtbereich angeboten, darf die Anzahl der Gruppen im Sprachunterricht die Anzahl der Klassen des jeweiligen Schuljahres nicht übersteigen. Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in einer Fremdsprache im Pflichtbereich besuchen, können zusätzlich im Rahmen der vorhandenen Schulplätze am Unterricht der jeweils anderen Sprache teilnehmen. Diese gilt für sie insoweit als Wahlfach.

² Betreuungsschlüssel 1:3; Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.